



VORGEHEN BEI UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN NACH FESTSTELLUNG DES AUFENTHALTSSTATUS IN DER EU UND NORWEGEN

EMN INFORM¹

Zwischen 2014 und 2017 kamen etwa **219.575** Minderjährige unbegleitet, also ohne einen Elternteil oder andere für sie verantwortliche Erwachsene, in die EU und Norwegen, um Asyl zu beantragen. Im selben Zeitraum kamen zusätzlich mindestens **48.591** unbegleitete Minderjährige aus anderen Gründen.² Die tatsächliche Anzahl derjenigen, die sich außerhalb des Asylsystems befinden, bleibt jedoch weitgehend **unbekannt**.

Dieses Inform fasst die Ergebnisse der gleichnamigen EMN Studie zusammen. Diese behandelt die Situation unbegleiteter Minderjähriger, **denen ein Aufenthaltstitel gewährt**

wurde oder gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, sowie die Vorgehensweisen der (Mitglied-) Staaten im Hinblick auf die Integration oder Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen im Zeitraum 2014–2017. Die Studie erforscht außerdem, wie Staaten mit unbegleiteten Minderjährigen umgehen, die nicht umgehend zurückgeführt werden können oder das 18. Lebensjahr vollenden, sowie Fälle des Verschwindens unbegleiteter Minderjähriger. Soweit möglich präsentiert die Studie zudem vergleichbare Daten zur Anzahl unbegleiteter Minderjähriger in den (Mitglied-) Staaten aktuell und über den Zeitraum von 2014–2017, die, soweit vorhanden, durch nationale Statistiken ergänzt werden.

Im EU-Kontext wird ein unbegleiteter Minderjähriger definiert als „ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden (Mitglied-)Staates verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines (Mitglied-)Staates einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet.“³ Dies umfasst auch Minderjährige, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines (Mitglied-)Staates dort ohne Begleitung zurückgelassen werden.⁴ Weiters werden „unbegleitete Minderjährige in der Übergangsphase zur Volljährigkeit“ als Minderjährige zwischen 16 und 17 Jahren verstanden, da in allen (Mitglied-)Staaten die gesetzliche Volljährigkeit im Alter von 18 Jahren erreicht wird.



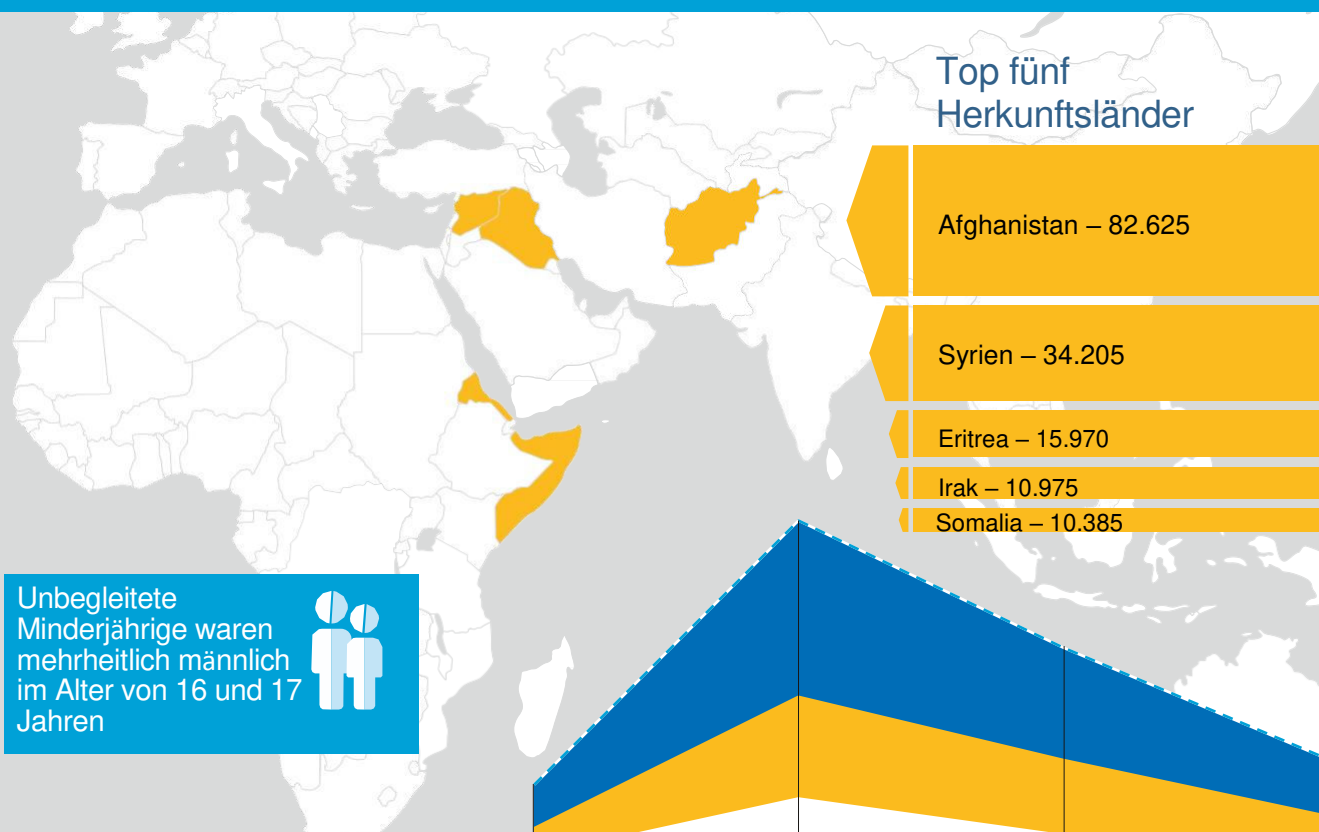
ANZAHL UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER IN DER EU

Die Schätzung der Anzahl unbegleiteter Minderjähriger in der EU erweist sich als schwierig. Einerseits ist die Anzahl unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender in der EU 2015 mit einer Gesamtzahl von 99.995 deutlich angestiegen (ein Anstieg von 315% im Vergleich zum vorherigen Jahr), bevor die Zahl im Jahr 2017 dann wieder auf **31.975**

abgesunken ist.⁵ **Deutschland, Schweden, Italien, Österreich und Ungarn** registrierten im Zeitraum 2014–2017 die höchste Anzahl asylsuchender Minderjähriger in der EU. Die Mehrheit der Minderjährigen war **männlich** (89%). Die meisten waren **zwischen 16 und 17 Jahren alt** (65%) und nur eine geringe Anzahl war jünger als 14 Jahre. Die Herkunftsländer dieser Minderjährigen waren im Jahr 2017 **Syrien, Afghanistan, Irak, Eritrea und Somalia**.

- 1 Der Text dieses EMN-Informs wurde vom Nationalen Kontaktpunkt Österreich im EMN in die deutsche Sprache übersetzt, weshalb etwaige Abweichungen zu in Deutschland oder Luxemburg gebräuchlichen Begriffen möglich sind.
- 2 Anzahl nicht asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger. Die Zahl beruht auf den Angaben von 6 (Mitglied-)Staaten, die in der EMN Studie von 2017 zum Vorgehen bei unbegleiteten Minderjährigen nach Feststellung des Aufenthaltsstatus in der EU und Norwegen gemacht wurden.
- 3 Charter der Grundrechte der Europäischen Union, oben, Fußnote 4, Art. 24(2). Siehe auch Art. 2(l) der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU).
- 4 EMN Glossar, Version 6.0, https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary/index_a_en. Siehe auch Art. 2(l) der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU).
- 5 Eurostat Indikator „Asylbewerber: mutmaßlich unbegleitete Minderjährige nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche Daten (gerundet) [migr_asyunaa]“ 2014-2017 (extrahiert am 25. April 2018).

Unbegleitete Minderjährige, die in der EU und Norwegen Asyl beantragten 2014–2017



	2014	2015	2016	2017
Gesamt	24.090	99.995	63.515	31.975
16 bis 17 Jahre	16.000	58.000	43.000	24.000
14 bis 15 Jahre	6.000	29.000	14.000	5.000
Jünger als 14 Jahre	2.000	12.000	6.000	2.000

11% aller unbegleiteten Minderjährigen sind weiblich



Quelle: Eurostat

Andererseits ist die Zahl unbegleiteter Minderjähriger, die in die EU kamen und kein Asyl beantragt haben, unbekannt – begrenzte Daten, die auf Schätzungen aus sechs (Mitglied-) Staaten zu Minderjährigen in dieser Situation basieren, deuten jedoch darauf hin, dass die Anzahl im Zeitraum 2014–2017 bei mindestens 48.591 liegt. Insgesamt lässt sich ein allgemeiner Mangel an umfassenden und vergleichbaren Daten zu Anzahl und Ergebnissen sowohl zu nicht asylsuchenden wie auch zu asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen in der EU feststellen.⁶



AUFENTHALTSSTATUS, DIE UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN ÜBLICHERWEISE VON (MITGLIED-) STAATEN GEWÄHRT WERDEN

Der Mehrheit der unbegleiteten Minderjährigen, die in den (Mitglied-)Staaten ankommen, wird **Asylstatus oder subsidiärer Schutz** gewährt. Außerdem stellen (Mitglied-)Staaten (vorübergehende) Aufenthaltserlaubnisse aus, sobald eine positive Asylantragsentscheidung erlassen wurde.

Viele (Mitglied-)Staaten gewähren unbegleiteten Minderjährigen zudem nationale, (mitglied-)staatsspezifische, **alternative oder vorübergehende Status**, beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder medizinischen Gründen oder eine Art individuellen Schutz für unbegleitete Minderjährige, die von Menschenhandel betroffen sind.



INTERNATIONALE UND EU-GESETZGEBUNG ZU UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN

Die EU ist seit vielen Jahren im Bereich der unbegleiteten Minderjährigen tätig. Dies spiegelt sich im EU-Acquis wider, der allgemeine Rahmenbedingungen für den Schutz der Rechte von minderjährigen MigrantInnen schafft, unabhängig davon, ob diese begleitet oder unbegleitet sind. Die EU hat Aspekte der Konvention über die Rechte des Kindes⁷ der Vereinten Nationen von 1989 und der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge der Vereinten Nationen von 1951 (Flüchtlingskonvention)⁸ in ihren strategischen und rechtlichen Rahmen integriert. Die Kinderrechtskonvention ist das wichtigste und beinahe weltweit anerkannte internationale Instrument hinsichtlich des Schutzes der Kinderrechte.

Zusätzlich beruft sich die Flüchtlingskonvention auf die Notwendigkeit den Schutz von Kindern, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, vom Blickwinkel der Familieneinheit aus zu garantieren.

Mit Blick auf den Umfang der Studie ist die verabschiedete Gesetzgebung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) besonders relevant, da sie bestimmte Vorschriften für (unbegleitete) Minderjährige einschließt. Dazu gehören die Anerkennungsrichtlinie (COM(2016) 466 final), aber unter anderem auch die Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (COM(2016) 465 final) und die Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG). Mehrere nicht gesetzgebende Instrumente stellen außerdem wichtige Richtlinien für die Betreuung, Integration und (mögliche) Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger bereit, beispielsweise die EU-Agenda für die Rechte des Kindes von 2006,⁹ der EU-Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010-2014),¹⁰ die Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten,¹¹ die Mitteilung der Kommission zum Schutz minderjähriger Migranten (COM(2017) 211 final), der EU-Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen (COM(2016) 377 final) und der neue EU-Aktionsplan über Rückkehr (COM(2017) 200 final).



RECHTLICHE UND INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN ZU UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN AUF NATIONALER EBENE

Im Allgemeinen ist auf nationaler Ebene eine Bandbreite an Institutionen, etwa Ministerien, Asylämter und örtliche Behörden, für unbegleitete Minderjährige zuständig. **Besonders örtliche Behörden spielen eine primäre Rolle bei der Betreuung und Integration unbegleiteter Minderjähriger** und treten oft selbst als Obsorgeberechtigte auf. Ebenso spielen **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von (zusätzlicher) Unterstützung, zum Beispiel in Form von Sprachkursen, rechtlicher, sozialer und/oder psychologischer Beratung oder Angeboten zur Nachbetreuung für ehemalige unbegleitete Minderjährige, die ihre Volljährigkeit erreicht haben. Ebenso ist eine große Anzahl verschiedener Akteure, von Innenministerien und nationalen Einwanderungsbehörden bis hin zu Kinderbetreuungseinrichtungen und NROs, an der (freiwilligen) Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger beteiligt.

6 Mit Ausnahme der begrenzten Daten, die auf EU-Ebene verfügbar sind und in diesem Bericht präsentiert werden.

7 Konvention über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx>.

8 Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951, 189 UNTS 150.

9 EU-Agenda für die Rechte des Kindes, http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/rights-child/eu-agenda/index_en.htm.

10 Asyl und gesteuerte Migration, <https://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database>.

11 Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten, Brüssel 8. Juni 2017, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10085-2017-INIT/de/pdf>.

Aufnahme und Betreuung während der Feststellung des Aufenthaltsstatus



Bedarfsgerechte **Unterbringung** in speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in Pflegefamilien



Vom (Mitglied-) Staat ernannte **Obsorgeberechtigte**, verantwortlich für das Kindeswohl



Erweiterte **Integrationspläne** in etwa der Hälfte der (Mitglied-) Staaten



Bedarfsgerechte **Gesundheitsversorgung** in manchen (Mitglied-) Staaten



In den meisten (Mitglied-)Staaten automatisch gewährter Zugang zum **Bildungssystem** innerhalb des allgemeinen Schulsystems mit einem personalisierten Lernplan



Begrenzter Zugang zu **Beschäftigung** in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung



Begünstigte Bedingungen für die **Familienzusammenführung**



Sozialbeihilfe



Vorbereitung eines **Unabhängigkeitsplans** zur Förderung der Eigenständigkeit



VERSORGUNG UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER

Die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger stellt generell eine hohe **Priorität** in den (Mitglied-)Staaten dar und setzt umgehend, also vor Feststellung des Aufenthaltsstatus, ein. **Alle unbegleiteten Minderjährigen haben ein Anrecht auf die gleiche Betreuung wie andere Kinder in der Obhut des Staates**, wobei in einigen wenigen (Mitglied-)Staaten asylsuchende und nicht asylsuchende Minderjährige in getrennten Einrichtungen betreut werden können. Ähnlich können in einigen wenigen (Mitglied-)Staaten jene unbegleitete Minderjährige, denen ein Aufenthaltsstatus gewährt wurde, in allgemeinen Kinderbetreuungseinrichtungen des (Mitglied-)Staates betreut werden.



UNTERBRINGUNG

Innerhalb der EU bestehen **ähnliche Unterbringungsvokehrungen für alle unbegleiteten Minderjährigen** unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Im Allgemeinen folgen (Mitglied-)Staaten zwei verschiedenen Vorgehensweisen bei der Unterbringung dieser Minderjährigen: einem allgemeinen Ansatz, wobei unbegleitete Minderjährige normalerweise von ihrer Ankunft bis zum Erwachsenenalter in Kinderzentren untergebracht werden, und einem stufenweisen Ansatz, wobei sie zuerst in anfänglichen **„Brückeneinrichtungen“** untergebracht werden und dann in allgemeine Betreuungseinrichtungen übersiedeln, in denen sie bis zu ihrem 18. Lebensjahr bleiben. In Übereinstimmung mit der EU-Gesetzgebung werden sowohl jene Minderjährige, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz gewährt wurde, und jene, die einen anderen Status erhalten haben, **in Einrichtungen speziell für Minderjährige oder mit bestimmten Vorkehrungen für**

Minderjährige, im Regelfall einer Form von Wohnheimbetreuung in Gruppen, untergebracht. In ungefähr der Hälfte der (Mitglied-)Staaten werden unbegleitete Minderjährige außerdem in familienartigen Betreuungsverhältnissen bei **Pflegeeltern** untergebracht. Viele (Mitglied-)Staaten stellen weiters unabhängige Unterkünfte (in gemieteten Wohnungen) für Jugendliche zur Verfügung, um ihre Eigenständigkeit zu unterstützen. Ungefähr ein Drittel der (Mitglied-)Staaten hat zusätzlich **spezielle Einrichtungen, die auf die Bedürfnisse von Kindern, die von Menschenhandel betroffen sind, ausgerichtet sind**.



OBSORGE

In Übereinstimmung mit der EU-Gesetzgebung bestimmen die meisten (Mitglied-)Staaten vor der Feststellung des Aufenthaltsstatus **für alle unbegleiteten Minderjährigen eine/n VertreterIn** in Form eines/r Obsorgeberechtigten und/oder einer anderen zuständigen Person. Wie bei der Unterbringung bestehen ähnliche Obsorgevokehrungen für alle unbegleiteten Minderjährigen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und normalerweise unter dem gleichen Obsorgesystem wie für andere fremduntergebrachte Kinder. Etwa ein Drittel der (Mitglied-)Staaten teilt dem/r unbegleiteten Minderjährigen bei der Ankunft eine/n vorübergehende/n Bevollmächtigte/n zu, gefolgt von der Zuteilung eines/r Obsorgeberechtigten bei Ankunft in der Betreuungseinrichtung oder mit der Feststellung des Aufenthaltsstatus. Obsorgeberechtigte werden normalerweise durch eine Gerichtsanordnung bestimmt und einer einzigen Einheit (z.B. dem Kinder- und Jugendhilfeträger) oder einer berufenen Einzelperson anvertraut.



INTEGRATION UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER UND RECHTE, DIE MIT DER FESTSTELLUNG DES AUFENTHALTSSTATUS EINHERGEHEN

Im Allgemeinen schreiben die (Mitglied-)Staaten der **Integration unbegleiteter Minderjähriger hohe Bedeutung** zu. Dies spiegelt sich in Strategiepapieren, wie nationalen Aktionsplänen, und in der nationalen Gesetzgebung wider, die unbegleiteten Minderjährigen oft bessere Integrationsperspektiven eröffnen als begleiteten Kindern. Der **rechtliche Status der unbegleiteten Minderjährigen beeinflusst den Integrationsprozess in etwa der Hälfte der (Mitglied-)Staaten**, wobei Minderjährige, denen internationaler Schutz gewährt wurde, im Regelfall von günstigeren Bedingungen profitieren.



GESUNDHEITSVERSORGUNG

Die (Mitglied-)Staaten stellen **asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen und jenen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, den Zugang zur Gesundheitsversorgung in Übereinstimmung mit der EU-Gesetzgebung unter ähnlichen Bedingungen zur Verfügung wie ihren eigenen StaatsbürgerInnen**. In den meisten (Mitglied-)Staaten umfasst dies Notfallbehandlungen und medizinische Grundversorgung sowie in vielen Fällen, wenn notwendig, zusätzlich spezialisierte medizinische Versorgung und Beratung. Es werden auch Bemühungen unternommen, die bereitgestellte Gesundheitsversorgung durch eine individuelle Beurteilung, meist kurz nach Ankunft der unbegleiteten Minderjährigen im jeweiligen Staat, **auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen unbegleiteten Minderjährigen zuzuschneiden**. Diese Bestimmungen betreffen im Regelfall auch nicht asylsuchende unbegleitete Minderjährige und/oder jene, denen ein anderer Status (als internationaler Schutzstatus) in den (Mitglied-)Staaten gewährt wurde.



BILDUNG

In Übereinstimmung mit dem EU-Acquis gewährt die breite Mehrheit der (Mitglied-)Staaten **allen unbegleiteten Minderjährigen automatischen Zugang zum Bildungssystem unabhängig von ihrem rechtlichen Status** und unter dem gleichen Recht wie StaatsbürgerInnen. Bildung wird im Regelfall innerhalb des allgemeinen Schulsystems zur Verfügung gestellt, obwohl die Hälfte der (Mitglied-)Staaten vorbereitende (Sprach-)Kurse organisiert, um die unbegleiteten Minderjährigen auf die reguläre Schule vorzubereiten. Im Regelfall wird nach einer individuellen Beurteilung der Bedürfnisse ein **Bildungsplan** für jede/n Minderjährige/n entwickelt.



(UNTERSTÜTZUNG ZUR) BESCHÄFTIGUNG

Im Bereich der Beschäftigung garantieren alle (Mitglied-)Staaten in Übereinstimmung mit der Anerkennungsrichtlinie **unbegleiteten Minderjährigen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, Zugang zum Arbeitsmarkt, wobei die gleichen Bedingungen wie für StaatsbürgerInnen gelten**. Ein Drittel der (Mitglied-)Staaten gewährt unbegleiteten Minderjährigen mit einem Aufenthaltstitel automatischen Zugang zum Arbeitsmarkt, während in anderen (Mitglied-)Staaten striktere Maßnahmen gelten und zum Beispiel eine Beschäftigungsbewilligung vorausgesetzt wird. Der **Zugang zum Arbeitsmarkt für unbegleitete Minderjährige ist, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Beschränkungen im Bereich der Beschäftigung Minderjähriger, in allen (Mitglied-)Staaten begrenzt**. Beispiele dafür sind ein Mindestalter, eine Höchst-arbeitszeit und die Arten von Arbeit, die Minderjährige ausführen dürfen. Nur eine Minderheit der (Mitglied-)Staaten implementiert **spezielle Programme**, um den Arbeitsmarktzugang von unbegleiteten Minderjährigen zu fördern.



FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Wie in der Familienzusammenführungsrichtlinie festgelegt, **profitieren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von günstigeren Bedingungen zur Familienzusammenführung**. Beinahe alle (Mitglied-)Staaten erkennen dabei das Recht dieser Minderjährigen an, als zusammenführende Person für ihre Eltern aufzutreten. In der Praxis wenden die (Mitglied-)Staaten im Allgemeinen ähnliche Regeln bei Familienzusammenführung eines/r unbegleiteten minderjährigen Antragstellers/Antragstellerin mit subsidiärem Schutzstatus an (wie für Personen mit Asylstatus).

Allerdings haben mehrere (Mitglied-)Staaten kürzlich Änderungen in ihrer Familienzusammenführungspolitik vorgenommen. Zum Beispiel durch die Einführung einer Wartezeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem den zusammenführenden Minderjährigen subsidiärer Schutzstatus gewährt wird, und dem Antrag auf Familienzusammenführung.



SOZIALHILFE

Unbegleitete Minderjährige haben im Allgemeinen Anspruch auf **Sozialhilfe**, wobei **die Unterkunft und die Grundversorgung im Regelfall entweder von Aufnahmezentren oder Pflegefamilien** übernommen werden. Andere Arten von Sozialhilfe sind von den (Mitglied-)Staaten ebenfalls vorgesehen. Wer Anspruch darauf hat, variiert jedoch von (Mitglied-)Staat zu (Mitglied-)Staat und ist abhängig von der Art des Aufenthaltstitels der unbegleiteten Minderjährigen, deren Bedürfnissen und anderen Faktoren, wie der Anmeldung zu einem Bildungs- oder Trainingsprogramm.



AUSWIRKUNGEN DES ABLAUFENS EINER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG AUF BETREUUNG UND INTEGRATION UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER

In beinahe allen (Mitglied-)Staaten wirkt sich das **Ablaufen der Aufenthaltsbewilligung nicht auf die Betreuungsvorkehrungen für unbegleitete Minderjährige aus**. Dies steht **im Gegensatz zu Integrationsmaßnahmen**, bei denen lediglich ein (Mitglied-)Staat angab, dass ein Ablaufen der Aufenthaltsbewilligung keinen Einfluss auf den Zugang zu Integrationsmaßnahmen hätte. Einige Mitgliedstaaten gaben zudem an, dass ein rechtmäßiger Aufenthalt Voraussetzung für den Zugang zu Integrationsmaßnahmen ist.



UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE, DIE DAS 18. LEBENSJAHR VOLLENDEN

Weder von internationalem noch von EU-Recht wird die besondere Situation (unbegleiteter) Minderjähriger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und damit nicht mehr unter die Schutzmaßnahmen für Kinder fallen, abgedeckt. Etwa ein Drittel der (Mitglied-)Staaten bereitet jedoch einen **Unabhängigkeitsplan** vor, um unbegleitete Minderjährige auf dem Weg zur Eigenständigkeit zu unterstützen, oder bringt die Minderjährigen in speziellen Einrichtungen unter, die ihre Unabhängigkeit bereits vor dem Übergang ins Erwachsenenalter fördern sollen. Derartige Maßnahmen betreffen im Allgemeinen alle Kinder, die eine staatliche Betreuung verlassen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger.

Bei **Erhalt eines positiven Bescheides** bezüglich des Aufenthaltsstatus und einer Aufenthaltserlaubnis haben ehemals unbegleitete Minderjährige die Möglichkeit in (Erwachsenen-)Unterkünfte zu ziehen oder nach einer privaten Unterkunft, meist in derselben Gemeinde, in der sie ursprünglich wohnten, zu suchen. In vielen Fällen können ehemals unbegleitete Minderjährige bis zum Ende des Schuljahres in derselben Unterkunft bleiben oder weiterhin Nachbetreuung und Integrationsunterstützung bis zu einem bestimmten Alter in Anspruch nehmen, solange sie sich in einer Vollzeit-Ausbildung oder einem Vollzeit-Training befinden. Dieses Alter kann, abhängig vom Nachbetreuungssystem des (Mitglied-)Staates zwischen 19 und 27 Jahren liegen. Nachbetreuungsunterstützungen umfassen nur selten formelle Mechanismen der Nachverfolgung bezüglich der Obsorge, die in den meisten Fällen automatisch wegfällt, sobald der/die Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat. Manche Obsorgeberechtigte führen allerdings, abhängig von ihrer jeweiligen Beziehung zu den ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen, eine Form des informellen Kontakts weiter.

Bei **Erhalt eines rechtskräftigen negativen Bescheides bezüglich des Aufenthaltsstatus** wird in etwa der Hälfte der (Mitglied-)Staaten **im Regelfall von unbegleiteten Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erwartet, ihre Rückkehrverpflichtung zu erfüllen**. In der Praxis erhalten ehemalige unbegleitete Minderjährige bis zu ihrer Ausreise aus dem jeweiligen (Mitglied-)Staat weiterhin eine Form von Unterkunft und Betreuung.

In Bezug auf die Integrationsunterstützung **kann das Erreichen der Volljährigkeit bedeutende Auswirkungen auf den Zugang zu und die Bereitstellung von Integrationsmaßnahmen haben**. Mit Ausnahme von unbegleiteten Minderjährigen mit internationalem Schutzstatus kann der Zugang zur Gesundheitsversorgung für jene mit anderem Status auf die Notfallversorgung begrenzt werden. In Hinblick auf den Bereich Bildung erlauben alle (Mitglied-)Staaten unbegleiteten Minderjährigen mit einem Aufenthaltstitel bis zum Alter von 18 Jahren (oder dem jeweiligen verpflichtenden Schulalter) die primäre und/oder sekundäre Bildung fortzuführen und abzuschließen. Dieser Zugang ist bis zu einem bestimmten Alter möglich, das mehreren (Mitglied-)Staaten zufolge zwischen 20 und 26 Jahren liegt. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit fallen außerdem die besonderen Rechte und Beschränkungen auf Grund der Minderjährigkeit beim Zugang zu Beschäftigung weg und die ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen haben dieselben Rechte wie andere Drittstaatsangehörige mit gleichem Einwanderungsstatus, einschließlich des Zugangs zu Maßnahmen, die Anreize für arbeitslose ImmigrantInnen schaffen.



RÜCKKEHR UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER

Mit Ausnahme von zwei Fällen sehen alle (Mitglied-)Staaten gesetzlich die Möglichkeit vor, eine **Rückkehrentscheidung** gegen eine/n unbegleitete/n Minderjährige/n **zu erlassen**. In Übereinstimmung mit dem EU-Acquis basiert das Rückkehrverfahren für unbegleitete Minderjährige auf **einer Prüfung des Kindeswohls**, das durchweg berücksichtigt werden sollte, wenn eine Rückkehrentscheidung erlassen und durchgesetzt wird, einschließlich der Sicherstellung des Rechts des Kindes gehört zu werden, die Beteiligung entsprechender Institutionen am Verfahren und die Sicherstellung angemessener Aufnahmebedingungen am Rückkehrort.

Wie von der Rückführungsrichtlinie vorgeschrieben, ist die Möglichkeit einer **Zwangsrückführung unbegleiteter Minderjähriger** in den (Mitglied-)Staaten weitgehend erlaubt, wobei beinahe die Hälfte der (Mitglied-)Staaten Zwangsrückführungen in der Praxis nur in Ausnahmefällen durchführt. Der Grund hierfür ist in der Regel, dass eine Abschiebung *de facto* nicht im Sinne des Kindeswohls liegt und/oder die Bedingungen zur Rückführung des/der unbegleiteten Minderjährigen nicht erfüllt werden können. Ebenso ermöglichen alle (Mitglied-)Staaten Kindern **Zugang zu Programmen der unterstützten freiwilligen Rückkehr (und Reintegration)**. Die Anzahl der unterstützten freiwilligen Rückkehr ist jedoch ebenfalls niedrig, da unbegleitete Minderjährige im Regelfall kein Interesse an einer Rückkehr bekunden. In den wenigen Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige zurückkehren wollen, können die Bedingungen für die Rückkehr, wie die Einholung der Zustimmung der Eltern, die Sicherstellung der Sicherheit des Kindes und angemessener Aufnahmebedingungen im Herkunftsland, nur selten erfüllt werden.



VOLLSTRECKUNG VON RÜCKKEHRENTSCHEIDUNGEN UND VORKEHRUNGEN DER (MITGLIED-)STAATEN VOR, WÄHREND UND NACH DER AUSREISE

Da die Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger selten vorkommt, sind nur begrenzte Informationen zur Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen verfügbar. Bei der Rückführung unbegleiteter Minderjähriger besteht das Vorgehen vor Ausreise hauptsächlich darin, die angemessene Aufnahme und Übergabe im Ankunftsland sicherzustellen. Dies geschieht in allen (Mitglied-)Staaten, die unbegleitete Minderjährige zurückführen, beispielsweise durch die Suche nach Familienangehörigen sowie die Bewertung der Aufnahmeeinrichtungen in Zusammenarbeit mit örtlichen Konsulatservice und Partnern. Außerdem wird den Minderjährigen und ihren gesetzlichen Obsorgeberechtigten und/oder SozialarbeiterInnen von einigen (Mitglied-)Staaten eine **Beratung vor der Ausreise** zur Verfügung gestellt. Während der Rückkehr ernennen alle (Mitglied-)Staaten eine Person als Begleitung während der Reise für die Minderjährigen. **Reintegrationsunterstützung** wird von den meisten (Mitglied-)Staaten bereitgestellt. Im Falle der Zwangsrückführung von unbegleiteten Minderjährigen sieht hingegen nur eine Minderheit der (Mitglied-)Staaten eine Bereitstellung von Reintegrationsunterstützung vor.



ALTERNATIVEN ZUR RÜCKKEHR FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE

Für jene unbegleitete Minderjährige, die nicht zurückkehren können, sehen die (Mitglied-)Staaten verschiedene **Alternativen zur Rückkehr** vor. Diese reichen von der Gewährung einer Duldung oder einer vorübergehenden Aufenthaltsbewilligung bis die Rückkehr durchgeführt werden kann, bis hin zur Schaffung von Möglichkeiten zur langfristigen Regularisierung, womit das Bleiberecht im (Mitglied-)Staat angeboten wird.



FESTSTELLUNG DES KINDESWOHLS HINSICHTLICH DER BETREUUNG, INTEGRATION UND RÜCKKEHR UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER

Alle (Mitglied-)Staaten berücksichtigen das Kindeswohl, wenn es um die Betreuung, Integration oder Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger geht. Jedoch haben nur wenige bestimmte Gesetze, Politiken oder Praktiken entwickelt, die den Ablauf einer Kindeswohlprüfung bei Betreuungs- oder Integrationsmaßnahmen genauer regulieren. Etwa die Hälfte

der (Mitglied-)Staaten hat rechtliche oder politische Vorkehrungen implementiert, die eine Kindeswohlprüfung während des Rückkehrverfahrens verpflichtend machen.

Bezüglich der Betreuung entwerfen die entsprechenden Einrichtungen in den meisten (Mitglied-)Staaten in Übereinstimmung mit den bestimmten Bedürfnissen des/der unbegleiteten Minderjährigen einen **individuellen Betreuungsplan**. Bezüglich der Integration wies etwa ein Viertel der (Mitglied-)Staaten auf **die besondere Verantwortung der jeweiligen gesetzlichen Obsorgeberechtigten** hin, die Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Durchführung von Integrationsmaßnahmen sicherzustellen. Für unbegleitete Minderjährige im Rückkehrverfahren muss die Kindeswohlprüfung bei der Ausstellung und Durchführung der Rückkehrentscheidung durchgehend berücksichtigt werden. Dies umfasst unter anderem die Sicherstellung des Rechts des Kindes gehört zu werden, die Einbeziehung zuständiger Institutionen während des Verfahrens und die Sicherstellung angemessener Aufnahmebedingungen am Rückkehrort.



VORKEHRUNGEN, UM DAS VERSCHWINDEN UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER AUS BETREUUNGSEINRICHTUNGEN ODER NACH RÜCKKEHRENTSCHEIDUNGEN ZU VERHINDERN

Ungeachtet des Mangels an offiziellen Statistiken bezüglich der Anzahl unbegleiteter Minderjähriger, die aus Betreuungseinrichtungen oder nach Rückkehrentscheidungen verschwinden, sind **2017 etwa 10.000 Migranten- und Flüchtlingskinder nach ihrer Ankunft in Europa verschwunden**.¹²

Schätzungen der (Mitglied-)Staaten weisen darauf hin, dass die Anzahl an unbegleiteten Minderjährigen, die aus Betreuungseinrichtungen und/oder nach Rückkehrentscheidungen verschwinden, stark variiert. In den meisten Fällen verschwanden die unbegleiteten Minderjährigen innerhalb der ersten Tage nach Ankunft, das heißt bevor sie einen Antrag auf Asyl oder einen anderen Status gestellt hatten. Dies kann entweder daran liegen, dass unbegleitete Minderjährige versuchen ein anderes Land als ‚endgültiges‘ Zielland zu erreichen und/oder dass sie den Erhalt einer negativen Asylentscheidung fürchten. In den (Mitglied-)Staaten gibt es insgesamt einen Mangel an Daten zu Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige verschwinden und die mit Menschenhandel in Verbindung gebracht werden.

¹² Missing children Europe, 2017. Europol bestätigt das Verschwinden von 10.000 Migrantenkindern in Europa.
<http://missingchildreneurope.eu/news/Post/1023/Europol-confirms-the-disappearance-of-10-000-migrant-children-in-Europe>.

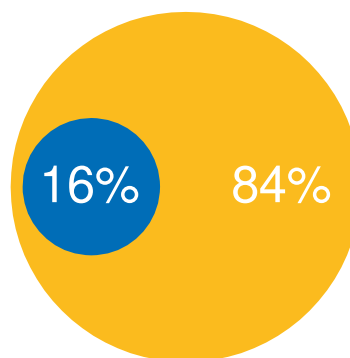
Unbegleitete Minderjährige nach Feststellung des Aufenthaltsstatus

16% negative Entscheidungen

Nur sehr wenige Minderjährige werden **zwangsweise** in ihr Herkunftsland **rückgeführt**

Programme der **unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration** für Kinder sind vorhanden, aber die Bedingungen für ihre Durchführung werden selten erfüllt

In manchen (Mitglied-)Staaten wird Minderjährigen eine Duldung, eine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung oder die Möglichkeit der Regularisierung gewährt



84% positive Entscheidungen

Den Minderjährigen wird Obsorge bis zu einem Alter von 19 bis 27 Jahren bereitgestellt

Nachbetreuungsunterstützung und Unterkunft werden abhängig vom (Mitglied-)Staat bis zu einem Alter von 19 bis 27 Jahren bereitgestellt

Quelle: Nationale Daten, bereitgestellt von den EMN NKP, 2014–2017



Mehr als 30.000 Migranten- und Flüchtlingskinder sind nach Schätzungen nach ihrer Ankunft in Europa verschwunden. Die Mehrheit verschwand bevor ein Asylantrag gestellt wurde oder während des Asylverfahrens.

Quelle: Nationale Daten, bereitgestellt von den EMN NKP, 2014–2017

(Mitglied-)Staaten haben kein umfangreiches Maßnahmenpaket, um ein Verschwinden zu verhindern. Wo Vorsorgemaßnahmen bestehen, umfassen diese meist vorbeugende Beratung, um unbegleitete Minderjährige über die möglichen Risiken im Zusammenhang mit dem Verschwinden aus Betreuungseinrichtungen zu informieren. Zusätzlich wurden in mehreren (Mitglied-)Staaten Fahndungsverfahren und Notfalltelefonien eingeführt. Die meisten (Mitglied-)Staaten folgen einem standardisierten Protokoll zur Meldung von Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige aus Betreuungseinrichtungen und nach einer Rückkehrentscheidung verschwinden. Diese umfassen insbesondere die Inkennzeichnung der relevanten Kinderbetreuungs-, sozialen und Einwanderungsservice und der Polizei über das Verschwinden des/der unbegleiteten Minderjährigen. In manchen (Mitglied-)Staaten kann das Verschwinden der Minderjährigen die Beendigung oder Aberkennung des Aufenthaltsstatus oder der Aufenthaltsbewilligung zur Folge haben.



HERAUSFORDERUNGEN VON (MITGLIED-)STAATEN BEZÜGLICH UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER NACH FESTSTELLUNG DES AUFENTHALTSSTATUS

Eine häufige Herausforderung in den Bereichen Betreuung, Integration und Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger ist der Mangel an fachkundigem und ausgebildetem Personal. Vor allem im Bereich Unterbringung und Obsorge besteht ein erheblicher Bedarf an Verbesserung. Ein Beispiel für solche Verbesserungen ist die Bereitstellung angemessener Schulungen für Personal und Obsorgeberechtigte. Damit könnte ein ähnliches Niveau der Betreuung und Aufsicht für Minderjährige, unabhängig von den Gemeinden, in denen sie untergebracht werden, sichergestellt werden. Die

bedeutendste Herausforderung in der Bildung und damit auch der Integration von unbegleiteten Minderjährigen sind Sprachbarrieren im Zusammenhang mit unzulänglichen Ressourcen, um auf die speziellen Bedürfnisse der Minderjährigen in Form von zugeschnittenen Unterrichtseinheiten einzugehen. Im Zusammenhang mit Rückkehr scheint die Erfüllung der in der Rückführungsrichtlinie festgeschriebenen Rückkehrvoraussetzungen die größte Herausforderung innerhalb der (Mitglied-)Staaten zu sein.

Konkrete Herausforderungen beinhalten das Erlangen elterlicher Zustimmung und die Feststellung des Alters und der Identität des/der Minderjährigen – Probleme, die durch eine aus verschiedenen Gründen begrenzte Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Herkunftsland verstärkt werden. Die von den (Mitglied-)Staaten am meisten genannte Herausforderung in Bezug auf das Verschwinden unbegleiteter Minderjähriger beinhaltet das **Fehlen eines standardisierten Aktionsplans und einer Koordinierungsstrategie zwischen nationalen und grenzübergreifenden Behörden**. Dies führt dazu, dass der Überblick über den Aufenthaltsort der unbegleiteten Minderjährigen verloren geht.



GESAMTE STUDIENPUBLIKATION

Europäisches Migrationsnetzwerk (2018). Vorgehen bei unbegleiteten Minderjährigen nach der Feststellung des Aufenthaltsstatus in der EU und Norwegen – Synthesebericht. Brüssel: Europäisches Migrationsnetzwerk.

https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/studies_en



EMN Online

EMN Webseite www.ec.europa.eu/emn

EMN LinkedIn Seite <https://www.linkedin.com/company/european-migration-network/>

#EMN10years

EMN Nationale Kontaktpunkte

Belgien www.emnbelgium.be

Bulgarien www.mvr.bg

Dänemark https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/authorities/denmark_en

Deutschland www.emn-germany.de

Estland www.emn.ee

Finnland www.emn.fi

Frankreich

[www.immigration.interieur.gouv.fr/ Europe-et-International/Le-reseau-europeen- des-migrations-REM2](http://www.immigration.interieur.gouv.fr/Europe-et-International/Le-reseau-europeen-des-migrations-REM2)

Griechenland www.ypes.gr

Großbritannien [https://ec.europa.eu/ home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/authorities/united-kingdom_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/authorities/united-kingdom_en)

Irland www.emn.ie

Italien www.emnitalyncp.it

Kroatien www.emn.hr

Lettland www.emn.lv

Litauen www.emn.lt

Luxemburg www.emnluxembourg.lu

Malta <https://homeaffairs.gov.mt/en/mhas-information/emn/pages/european-migration-network.aspx>

Niederlande www.emnnetherlands.nl

Österreich www.emn.at

Polen www.emn.gov.pl

Portugal [https://ec.europa.eu/home-affairs/ what-we-do/networks/european_migration_network/authorities/portugal_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/authorities/portugal_en)

Rumänien www.mai.gov.ro

Schweden www.emnsweden.se

Slowakei www.emn.sk

Slowenien www.emn.si

Spanien <http://extranjeros.empleo.gob.es/en/redeuropeamigracion>

Tschechische Republik www.emncz.eu

Ungarn www.emnhungary.hu

Zypern [www.moi.gov.cy](http://moi.gov.cy)

Norwegen www.emnnorway.no